02 | Geplante Änderung im DBA mit den Niederlanden zur Erleichterung der Homeoffice-Tätigkeit von Grenzpendlern

Juni 2025

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden soll angepasst werden. Künftig sollen Grenzpendlerinnen und Grenzpendler bis zu 34 Tage im Jahr von zu Hause aus arbeiten können, ohne dass sich dadurch ihre steuerliche Situation ändert. Erfahren Sie in diesem Beitrag weitere Details zur geplanten Änderung.

Gemäß der Pressemitteilung der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. April 2025 soll das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den Niederlanden in Bezug auf Grenzpendler eine Regelung bekommen, die der Regelung im DBA mit Luxemburg ähnelt. Dies soll Grenzpendlerinnen und Grenzpendlern das Arbeiten aus dem Homeoffice erleichtern, damit sie steuerlich nicht benachteiligt sind.

Bisher bekannter Inhalt der geplanten Neuregelung

Nach der geplanten Neuregelung des DBA Niederlande sollen künftig Grenzpendler bis zu 34 Tage im Jahr von zu Hause arbeiten können, ohne dass sich ihre steuerliche Situation ändert.

Grenzpendler sind Steuerpflichtige, die in einem Vertragsstaat leben (zum Beispiel in Deutschland) und im anderen Staat arbeiten (zum Beispiel in den Niederlanden). In einigen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen gibt es für diese Population besondere Regelungen (wie zum Beispiel mit Frankreich, der Schweiz und Österreich). Das DBA Niederlande enthält bislang keine entsprechende Sonderregelung für Grenzpendlerinnen und Grenzpendler.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die nun geplante Regelung soll auch nicht als klassische Grenzgängerregelung wie in den oben aufgeführten DBA mit Frankreich, der Schweiz und Österreich ausgestaltet werden. Vielmehr soll eine besondere Regelung für Grenzpendler und Grenzpendlerinnen – ähnlich wie im DBA Luxemburg – geschaffen werden.

Nach dem bisherigen DBA Niederlande werden Grenzpendlerinnen und Grenzpendler, die beispielsweise in Deutschland wohnen und in den Niederlanden arbeiten, mit ihrem Gehalt, das auf niederländische Arbeitstage entfällt, in den Niederlanden steuerpflichtig (weil sie dort ihren Arbeitgeber haben). Gehalt, das auf Arbeitstage in Deutschland und Drittländern entfällt, unterliegt dagegen der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat Deutschland. Damit muss bislang auch das Gehalt, das auf deutsche Arbeitstage im Homeoffice entfällt, der Besteuerung in Deutschland unterworfen werden. Mit der geplanten Neuregelung soll nun den betroffenen Steuerpflichtigen ermöglicht werden, bis zu 34 Tage aus dem Homeoffice zu arbeiten, ohne dass dadurch das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats für diesen Anteil des Gehalts zugunsten des Ansässigkeitsstaats verloren geht. Damit sollen Grenzpendlerinnen und Grenzpendler die Homeofficetätigkeit flexibler gestalten können.

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Implikationen zukünftig im Einklang?

Arbeitnehmende, die regelmäßig in mindestens zwei Mitgliedsstaaten tätig sind, fallen unter das Sozialversicherungsrecht ihres Wohnmitgliedstaats, wenn sie mindestens 25 Prozent ihrer Arbeit im Wohnstaat ausüben. Mit 34 Homeoffice-Tagen im Kalenderjahr wird bei Vollzeitkräften die Grenze von 25 Prozent kaum zu erreichen sein, weshalb die Neuregelung – sofern nicht noch andere Reisetage vorliegen – aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine Auswirkungen auf das anzuwendende Sozialversicherungsrecht haben dürfte. Grenzpendlerinnen und Grenzpendler im vorgenannten Sinne dürften bei bis zu 34 Arbeitstagen im Wohnstaat daher zukünftig sowohl voll steuerpflichtig als auch voll sozialversicherungspflichtig im Sitzstaat des Arbeitgebers sein.

Überschreitet die Tätigkeit im Wohnstaat 34 Arbeitstage, fallen Besteuerungsrecht und Sozialversicherungspflicht jedoch auch weiterhin auseinander. Während sozialversicherungsrechtlich eine Absicherung im Sitzstaat des Arbeitgebers solange in Betracht kommt, wie Arbeitnehmende weniger als 25 Prozent der Tätigkeit im Wohnmitgliedstaat verbringen (bzw. bei Anwendung des multilateralen Rahmenübereinkommens auf Grundlage der EU-Koordinierungsverordnung zu den sozialen Sicherungssystemen von Verordnung (EG) 883/04 (Artikel 16 Absatz 1) weniger als 50 Prozent), ist das Besteuerungsrecht bei Überschreiten der 34 Tage im Wohnstaat zwischen beiden Staaten aufzuteilen.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die Homeoffice-Tätigkeit ist aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht daher weiterhin gesondert zu prüfen.

Wie ist das Betriebsstätten-Risiko in Bezug auf die Homeoffice-Tätigkeit zu beurteilen?

Vor dem Hintergrund, dass sich die steuerliche Situation für Grenzpendler bei Tätigkeit im Homeoffice von bis zu 34 Tagen nicht ändern soll, ist davon auszugehen, dass beide Staaten durch das Tätigwerden bis zu dieser Tagegrenze auch nicht von der Begründung eines Betriebsstättenrisikos ausgehen. Genaueres bleibt jedoch abzuwarten.

Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung bestünde im Übrigen schon nach aktuellem nationalem Recht mangels tatsächlicher Verfügungsmacht des Arbeitgebers über das Homeoffice der Arbeitnehmenden in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers (AEAO zu § 12 Nr. 4), soweit nicht aufgrund einer Leitungsfunktion ausnahmsweise etwas anderes gilt.

Fazit

Insgesamt muss abgewartet werden, wie die geplante Neuregelung mit den Niederlanden umgesetzt werden soll. Das DBA Luxemburg enthält eine ähnliche Regelung für Grenzpendler, die im neuen Protokoll zum DBA Luxemburg und einer Konsultationsvereinbarung etliche Klarstellungen zur konkreten Anwendung der 34-Tage-Regelung enthält. Dazu gehört zum Beispiel, dass minutengenau klargestellt wurde, ab welchem Zeitraum von einem vollen Homeoffice-Tag auszugehen ist etc. Diese Vielzahl von Auslegungspunkten, die bei der Beurteilung, ob die 34 Tage überschritten werden oder nicht, macht für betroffene Arbeitnehmende eine korrekte steuerliche Beurteilung ihrer Situation nicht unbedingt einfacher. Sie müssen dennoch nach wie vor genauestens Buch über ihre Homeoffice-Tage führen. Daher bleibt abzuwarten, ob die geplante Neuregelung tatsächlich die erhoffte Erleichterung für Grenzpendlerinnen und Grenzpendler bringen wird oder einfach nur noch mehr bürokratischen Aufwand.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ingo Todesco

Partner, Tax – Head of Global Mobility Services

Sie erreichen uns über:

Redaktion KPMG Global Mobility News
de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – Hier können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.